

**Handlungsanweisung über die Vergabe von Lehraufträgen
an der Universität Kassel**

1. Allgemeine Grundsätze / Zuständigkeiten

- a) Lehraufträge sind zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots zu erteilen.
- b) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt im Rahmen der den (Fach-)Bereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- c) Ein Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt.
- d) Die Erteilung von Lehraufträgen wird zentral in der Personalabteilung durchgeführt.
- e) Die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben wie Vor- und Nachbereitungen sind in dem Lehrauftrag mit inbegriffen und können nicht gesondert vergütet werden.
- f) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstherrn/Arbeitgebers einzuholen.
- g) Bei Angehörigen der Universität Kassel wird die Nebentätigkeit mit dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages in der Personalabteilung gleichzeitig angezeigt. Hierfür ist es unbedingt erforderlich den Passus „Für Angehörige der Universität Kassel“ im Lehrauftragsantrag vollständig auszufüllen.
- h) Lehraufträge dürfen nicht an Personen vergeben werden, zu deren Dienstaufgaben es gehört, an der eigenen Hochschule (Fachbereich) überwiegend Lehrveranstaltungen abzuhalten. Im Einzelfall ist dies nur neben der zu leistenden Lehrverpflichtung mit einem gesonderten begründeten Antrag möglich.
- i) Wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen auf Landesstelle im eigenen Fachbereich darf kein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden. Hier ist für die Wahrnehmung von selbständiger Lehre die Erteilung eines unvergüteten Lehrauftrages unter Entlastung im Hauptamt vorgesehen (nur zusätzlich zur Lehrverpflichtung).
- j) Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen auf Landesstelle ist die Erteilung eines unvergüteten Lehrauftrages bei Drittmittelbediensteten unter Entlastung im Hauptamt **nicht** möglich. Dies lassen die jeweiligen Drittmittelgeber nicht zu. In diesen Fällen kann lediglich ein Lehrauftrag zusätzlich zur eigentlichen Arbeitszeit erteilt werden (auch im eigenen Fachbereich).

2. Rechtsnatur eines Lehrauftrags

- a) Ein Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der besonderen Art. Die Beauftragung eines Lehrbeauftragten erfolgt durch einen Verwaltungsakt durch die Universität.
- b) Die Lehrbeauftragten stehen in keinem direkten Dienstverhältnis zur Universität. Sie sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr und sind nicht weisungsgebunden.

3. Widerruf von Lehraufträgen

Ein Lehrauftrag kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund von der Personalabteilung widerrufen werden.

4. Erteilung von Lehraufträgen

- a) Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind mindestens vier Wochen vor Semesterbeginn in der Personalabteilung einzureichen. Eine rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist nicht zulässig.
- b) Lehraufträge sind schriftlich von den (Fach-)Bereichen mit dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags einzureichen. Hierbei ist insbesondere auf die Vollständigkeit des Antrags zu achten. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und sind von der Personalabteilung an den antragstellenden (Fach-)Bereich umgehend zurück zu geben.
- c) Bei der Beantragung von Lehraufträgen ist darauf zu achten, dass der **Umfang für Lehrbeauftragte** bei der Wahrnehmung von Lehraufgaben wie Professorinnen/Professoren 4 Semesterwochenstunden (ab 32 € je Einzelstunden) und für Lehrbeauftragte bei der Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten 8 Semesterwochenstunden nicht übersteigen darf.
- d) Der Lehrbeauftragte erhält vor Semesterbeginn von der Personalabteilung eine Genehmigung zur Durchführung des Lehrauftrags. Erst nach der Genehmigung dürfen die Lehrbeauftragten ihren Lehrauftrag wahrnehmen und Lehrveranstaltungen durchführen. Bei dem Beauftragungsschreiben ist ein Merkblatt für den Lehrbeauftragten sowie das Abrechnungssformular beizufügen.
- e) Sollte sich während der Lehrveranstaltung der Umfang des Lehrauftrags erhöhen, ist ein Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrags unverzüglich durch die Leiterin/den Leiter des (Fach-)Bereichs an die Personalabteilung zu stellen.

- f) Für die Durchführung des Lehrauftrags sind der Lehrbeauftragte sowie der zuständige (Fach-)Bereich zuständig.

5. Kapazitätswirksamkeit von Lehraufträgen

Grundsätzlich sind wegen des Gebots der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität alle Lehraufträge als kapazitätswirksam anzusehen, sofern nicht eine Ausnahmeregelung greift. Die Ausnahmen sind insbesondere in § 10 der Kapazitätsverordnung sowie in Abschnitt 1.2 des Ausführungserlasses zur KapVO zu finden.

Die erste Gruppe von Ausnahmen sind Lehraufträge aus bestimmten Finanzierungsquellen, die i. d. R. an der für die Vergütung angegebenen Kostenstelle oder Auftragsnummer erkennbar sind:

- Finanzierung aus Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre („QSL-Mittel“)
- Finanzierung aus Drittmitteln
- Finanzierung aus Gebühren für kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge
- Finanzierung aus Mitteln für Weiterbildung

Lehraufträge, die ausschließlich aus diesen Quellen finanziert sind, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazitäten nicht berücksichtigt.

Lehraufträge aus Landesmitteln, Hochschulpakt 2020-Mitteln oder sonstigen Finanzierungsquellen sind hingegen kapazitätswirksam, sofern nicht eine der folgenden weiteren Ausnahmen zutrifft:

- Der Lehrauftrag diente zur Abdeckung des Lehrangebots unbesetzter Stellen und wurde aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet.
- Der Lehrauftrag wurde unentgeltlich von Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen übernommen.
- Der/die Lehrbeauftragte war wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, und die Lehraufgaben wurden bereits bei der Einberechnung der Stelle in das Lehrangebot berücksichtigt.
- Der Lehrauftrag wurde storniert und fand nicht statt.
- Der Lehrauftrag wurde für ein Zusatzangebot außerhalb der Prüfungsordnungen vergeben (z. B. Veranstaltungen ohne Credits, Vorkurse, aber auch Infoveranstaltungen für Schüler/innen, Allgemeiner Hochschulsport u. ä.).
- Der Lehrauftrag wurde für die Betreuung von BA-Absolventen in der Sozialen Arbeit (Begleitung Berufspraktikum nach Abschluss) vergeben.

6. Auslagenersatz

Die Beantragung von einem Auslagenersatz ist bereits mit Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags zu stellen und zu genehmigen. Nur die genehmigten Reisekosten können übernommen werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung des Auslagenersatzes sind verfügbare Haushaltsmittel. Die Gewährung des Auslagenersatzes wird gemäß § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Für öffentliche Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Hierfür sind die Originalbelege vorzulegen. Ist der Lehrbeauftragte im Besitz einer Bahncard oder ähnlichen Vergünstigungen, sind diese in Anspruch zu nehmen.
- Für die Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,21 € pro km zwischen Wohnort und Dienstort gezahlt. Bei besonderen Begründungen wird eine Kilometerpauschale von 0,35 € gewährt.
- Die Reisekosten können auch vom (Fach-)Bereich als Pauschale anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die Pauschale niedriger als die tatsächlich anfallenden Reisekosten ist.

7. Vergütung

- a) Lehraufträge sind grundsätzlich zu vergüten. Die Höhe der Vergütung wird unter 8. geregelt.
- b) Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung vergeben werden, wenn dies bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt wird. Externe Lehrbeauftragte können auf eine Vergütung verzichten. Diese sind dann als unvergütete Lehraufträge zu erteilen.

8. Vergütungssätze und Umfang von Lehraufträgen

Lehraufträge sind nach den abgeleisteten Einzelstunden zu vergüten.

Gemäß Beschluss des Präsidiums P/338 vom 09.02.2018 gelten folgende Vergütungssätze:

a) Grundsätzliche Vergütungssätze

Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für bes. Aufgaben (Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten), die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben **oder** entsprechend qualifiziert (z.B. 1. Staatsexamen, Bachelor) sind bei Veranstaltungsart Übung (z.B. Sprachpraxis) **mit bis zu 8 Semesterwochenstunden** 25,00 €

Lehrbeauftragte, die ein wiss. Studium an einer Hochschule (z.B. Master, 2. Staatsexamen) abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen/ Professoren wahrnehmen bei Veranstaltungsart Vorlesung und Seminar **mit bis zu 4 Semesterwochenstunden** 32,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist bzw. eine herausgehobene Qualifikation vorliegt **mit bis zu 4 Semesterwochenstunden.** 40,00 - 60,00 €

Der Vergütungssatz für Lehrbeauftragte mit herausgehobener Qualifikation stellt einen Richtwert dar. Das heißt, dass in besonders begründeten Einzelfällen auch höhere Vergütungen vereinbart werden kann, sofern Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

b) Abweichende Vergütungssätze

1. Internationales Studienzentrum mit Sprachenzentrum und Studienkolleg

Hier gelten die grundsätzlichen Vergütungssätze gemäß a). Im Sprachenzentrum kann der Umfang des Lehrauftrags vergütungsunabhängig bis zu 8 Semesterwochenstunden betragen. Abweichend hiervon können auch Lehraufträge für ein Studienjahr im Umfang von 416 Stunden abgeschlossen werden.

DSH-Vorbereitungs- und Trainingskurse sowie beim Orientierungssemester, propädeutische Angebote im Sprachenzentrum (Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang) 28,50 €

Schlüsselqualifikationskurse wie Fachsprachenkurse 28,50 €

2. Allgemeiner Hochschulsport (AHS)

Der Umfang von den Übungsaufträgen ist nicht geregelt, da es sich um zusätzliche Angebote handelt.

Allgemeiner Hochschulsport pro Einzelstunde 9,00 - 28,00 €

Die vom AHS festgelegten Vergütungssätze für Übungsleiter betragen derzeit je 15 Minuten 3,50 €, 4,00 €, 4,10 €, 4,50 €, 6,00 € und 7,00 € je nach Sport- bzw. Veranstaltungsart. Für das dazugehörige Fitnessstudio sind Stundensätze von 9 € und 12 € zu vergüten.

3. Fachgebiet Musik des Fachbereichs Humanwissenschaften

Musikalischer Einzelunterricht 24,00 €

Musikalischer Gruppenunterricht 32,00 €

9. Abrechnung

- a) Nach Ableistung des Lehrauftrags ist die Erklärung über die abgeleisteten Einzelstunden von dem Lehrbeauftragten auszufüllen und für die Richtigkeit zu unterschreiben. Der zuständige (Fach-)Bereich bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und leitet die vollständig ausgefüllte Erklärung mit der Angabe der entsprechenden Finanzierung (Kostenstelle oder Auftrag) an die Personalabteilung weiter, die nach der Prüfung die Anweisung des Honorars veranlasst.
- b) Eine Einreichfrist der Erklärung über die Einzelstunden wird auf den 5. eines Monats gesetzt. Diese Frist ist wegen des monatlichen Abrechnungsschlusses zwischen dem 12.-18. eines Monats notwendig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann es zu Verzögerungen der Auszahlung des Honorars kommen.
- c) Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen von a) geleistet werden. Diese erfolgen sofort und sind unabhängig vom monatlichen Zahllauf.
- d) Aufgrund der selbständigen Tätigkeit werden von der Hochschulbezügelle der Universität keine Steuern oder Sozialabgaben einbehalten. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz sind bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei. Grundsätzlich haben Behörden „solche“ Zahlungen jedoch mitzuteilen. Das zuständige Finanzamt erhält gemäß den Regelungen in der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I Nr. 48 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I Nr. 65 S. 2848) eine Mitteilung. Der Lehrbeauftragte ist im Rahmen seiner steuerlichen

Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Zahlung der Vergütung anzugeben.

- e) Die Verjährungsfrist für Lehrauftragsvergütungen beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB).

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsanweisung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Anlagen

1. Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags
2. Anlagen des Erteilungsschreibens – Merkblatt für den Lehrbeauftragten sowie Formular „Erklärung“ für die Honorarabrechnung